

## **Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional MBA-Studium geändert wird**

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für den Universitätslehrgang Professional MBA-Studium, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 1. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

### *1. § 1 Abs 1 lautet:*

„(1) Der Universitätslehrgang Professional MBA-Studium vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an aktive oder potenzielle Führungskräfte von Organisationen in unterschiedlichen Industriezweigen und/oder Dienstleistungsbereichen. Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.

Das Studium qualifiziert für Management- und Führungspositionen sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen.

Nach Abschluss dieses Universitätslehrgangs sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein,

- die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im entsprechenden Wirtschaftszweig oder in der entsprechenden Position erforderlich sind.
- verschiedene betriebswirtschaftliche Konzepte aus unterschiedlichen Fachbereichen zu verstehen, gegeneinander abzuwägen, kritisch zu hinterfragen und zu bewerten;
- unterschiedliche Handlungsperspektiven und Lösungsansätze kritisch zu evaluieren und den selbst gewählten Ansatz zu argumentieren;
- ökonomische, technologische, soziale, und politische Veränderungen und ihren Einfluss auf die eigene Organisation zu analysieren und zu verstehen
- Führungspositionen zu übernehmen, MitarbeiterInnen zu fordern und zu fördern, und organisationale Veränderungsprozesse zu gestalten und konstruktiv zu begleiten;
- ihr eigenes Handeln und individuelle Stärken und Schwächen im beruflichen Kontext zu reflektieren und Entscheidungen in komplexen Situationen zu treffen;
- sich konstruktiv in Teams einzubringen und aktiv an interaktiven Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- Forschungsdesigns zu entwickeln - d.h. einen adäquaten theoretischen und empirischen Analyserahmen für konkrete Fragestellungen auszuwählen bzw. gegebenenfalls zu adaptieren - und unter Anwendung geeigneter Methoden eigenständig zu bearbeiten.“

### *2. In § 2 wird das Wort „dauert“ durch die Wortfolge „erstreckt sich über“ ersetzt.*

3. *In den §§ 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15 und 16 wird die Zeichenfolge „ECTS“ jeweils durch die Wort- und Zeichenfolge „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.*
4. *In § 4 Abs 1 lit c wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.*
5. *§ 12 lautet:*

„Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Marketing and Sales zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Managing your Brands & Products	6
Managing your Communication	6
Managing your Customer Relations	9
Managing your Marketing & Sales Financials	6
Marketing & Sales – Lab	3

6. *§ 14 lautet:*

„Folgende Fächer sind im Rahmen des Studienganges Project Management zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Project Management Methods and Trends	6
Advanced Project Management I	7,5
Advanced Project Management II	6
Project-Oriented Organizations and Change	7,5
Project Management	3

7. *In § 20 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002“.*
8. *§ 21 wird folgender Abs 3 angefügt:*

„Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 27 vom 28. März 2018 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.“